



Allgemeines Reglement

für virtuelle Vorausziehungslose

5. Ausgabe – Dezember 2018

INHALT	SEITE
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 1	4
Artikel 2	4
Artikel 3	5
Artikel 4	5
Artikel 5	6
Artikel 6	6
2 VIRTUELLE LOSE UND TREFFERPLÄNE	7
Artikel 7	7
Artikel 8	7
3 TEILNAHME AN DEN SPIELEN	9
Artikel 9	9
Artikel 10	10
Artikel 11	11
Artikel 12	11
Artikel 13	11
Artikel 14	12
Artikel 15	12
Artikel 16	13
4 AUSZAHLUNG DER GEWINNE	14
Artikel 17	14
Artikel 18	14
Artikel 19	14

Artikel 20	15
Artikel 21	15
Artikel 22	15
Artikel 23	16
5 STREITFÄLLE	17
Artikel 24	17
6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
Artikel 25	18
Artikel 26	18
Artikel 27	18
Artikel 28	18

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

1.1 Das vorliegende Reglement bezieht sich auf sämtliche Vorausziehungsspiele der Soci t  de la Loterie de la Suisse Romande (nachstehend : Loterie Romande), an denen sich das Publikum auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande unter der Webadresse www.loro.ch oder  ber die Applikation LoRo (nachstehend : Internet-Spielplattform)  ber den Kauf von virtuellen Losen gem ss Definition in Artikel 7 des vorliegenden Reglements beteiligt (nachstehend: Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen bzw. Vorausziehungsspiele).

1.2 Abweichende oder erg nzende Bestimmungen, die in den besonderen Reglementen dieser Spiele enthalten sind, bleiben vorbehalten.

ARTIKEL 2

2.1 Bei Vorausziehungsspielen handelt es sich um Lotteriespiele, deren Ziehung vor dem Verkauf der Lose stattfindet.

2.2 Die Zahlen, Symbole oder anderweitigen Aufschriften, die bestimmen, ob ein Los als Gewinnlos gilt (Gewinnanzeiger), sind verdeckt und k nnen erst nach dem Kauf des Loses aufgedeckt werden.

2.3 Als Gewinnanzeiger gelten ausschliesslich diese verdeckten Aufschriften, unter Ausschluss aller unmittelbar sichtbaren Angaben auf den Losen.

ARTIKEL 3

Die unter das vorliegende Reglement fallenden Vorausziehungsspiele werden ausschliesslich von der Loterie Romande betrieben, in Anwendung der ihr gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 und der 9^{ème} Convention intercantonale relative à la Loterie Romande (9. interkantonalen Vereinbarung über die Loterie Romande) erteilten Bewilligungen.

ARTIKEL 4

4.1 Die Bedingungen für die Publikumsteilnahme an Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen unterstehen dem Allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande, dem vorliegenden Allgemeinen Reglement für virtuelle Vorausziehungslose (nachstehend : Allgemeines Reglement für virtuelle Lose) und den besonderen Reglementen der einzelnen Vorausziehungsspiele, die auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande angeboten werden (nachstehend : besondere Reglemente).

4.2 Die Loterie Romande erlässt das vorliegende allgemeine Reglement, die besonderen Reglemente sowie deren allfällige Nachträge oder Anhänge und ist befugt, sie abzuändern, wobei die Genehmigung der Lotterie- und Wettkommission als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde vorbehalten bleibt.

4.3 Diese Texte stehen auf der Website der Loterie Romande (www.loro.ch) sowie in der Applikation LoRo zur Einsichtnahme zur Verfügung oder können am Hauptsitz der Loterie Romande (CP 6744, 1002 Lausanne) angefordert werden.

ARTIKEL 5

5.1 Wer ein virtuelles Los eines Vorausziehungsspiels der Loterie Romande erwirbt, nimmt an diesem Spiel teil.

5.2 Die Teilnahme an einem der Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen der Loterie Romande setzt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Zustimmung zu den anwendbaren Reglementen und ihren etwaigen Anhängen oder Nachträgen voraus.

ARTIKEL 6

6.1 Die Teilnahme an einem der Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen der Loterie Romande über die Internet-Spielplattform steht nur den in Anwendung der Artikel 6.2 und 6.3 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande zugelassenen Personen und nach Registrierung des Spieles gemäss den in diesem Reglement definierten Bedingungen offen.

6.2 Das Allgemeine Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande definiert die Sanktionen bei Verletzung der Zulassungseinschränkungen gemäss dem oben stehenden Artikel 6.1.

6.3 Die Teilnahme an Vorausziehungsspielen mit virtuellen Losen ist erst nach Festsetzung obligatorischer Verlustlimiten gemäss den im Allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande festgesetzten Bedingungen möglich.

6.4 Um einem der Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen der Loterie Romande über die Applikation LoRo teilzunehmen, muss der Teilnehmer vorher zudem diese Applikation gratis auf sein mobiles Gerät herunterladen.

2 VIRTUELLE LOSE UND TREFFERPLÄNE

ARTIKEL 7

7.1 Bei den virtuellen Losen im Sinne des vorliegenden Reglements handelt es sich um mit Gewinnanzeigern verbundene Abbildungen, die auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande dargestellt sind.

7.2 Die Teilnehmer spielen die verschiedenen Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen, indem sie die Anweisungen befolgen, die ihnen auf der Internet-Spielplattform erteilt werden.

7.3 Sie spielen gemäss dem besonderen Reglement des jeweiligen Spiels.

ARTIKEL 8

8.1 Jedes Vorausziehungsspiel mit virtuellen Losen untersteht einem Plan, der die Anzahl der ausgegebenen Lose, ihren Kaufpreis und die Gewinne, zu denen die betreffenden Lose berechtigen, verbindlich festlegt.

8.2 Die besonderen Reglemente legen die Trefferpläne für jedes Vorausziehungsspiel, den Preis der virtuellen Lose sowie die Spielregeln dafür fest.

8.3 Die Auflage der virtuellen Lose eines Spiels erfolgt zentralisiert, im Informatikverwaltungssystem der Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen der Loterie Romande. Alle virtuellen Lose einer Auflage eines bestimmten Spiels weisen die gleiche Wahrscheinlichkeit auf, auf der Internet-Spielplattform zu erscheinen ; ihr Preis ist derselbe.

8.4 Erworbene virtuelle Lose verfallen. Sie werden mit sofortiger Wirkung aus den auf der Internet-Spielplattform der Loterie Romande weiter zur Verfügung stehenden Losen herausgenommen.

3 TEILNAHME AN DEN SPIELEN

ARTIKEL 9

9.1 Die Eingangsseite der Rubrik « Instant-Spiele » auf der Website der Loterie Romande (www.loro.ch) sowie in der Applikation LoRo zeigt die auf der Internet-Spielplattform verfügbaren virtuellen Lose sowie ihren Kaufpreis an.

9.2 Die Eingangsseite der Rubrik « Instant-Spiele » bietet die Möglichkeit, jedes der angezeigten virtuellen Lose zu kaufen oder zu testen (Testmodus).

9.3 Die den Spielern unter der Adresse www.loro.ch und in der Applikation LoRo zur Verfügung stehenden virtuelle Lose sind gleich gestaltet. Gewisse Elemente können jedoch unterschiedlich angeordnet sein.

9.4 Die Tasten « Ausprobieren » und « Spielen » unter jedem der angezeigten virtuellen Vorausziehungslose ermöglichen die Wahl des Spielmodus (Test oder Kauf).

9.5 Der Testmodus ermöglicht dem Teilnehmer, sich kostenlos mit dem Spielablauf der verschiedenen auf der Internet-Spielplattform angebotenen virtuellen Lose vertraut zu machen. Der Ablauf der Vorausziehungsspiele im Testmodus ist mit demjenigen des zahlungspflichtigen Modus identisch. Für die im Testmodus getesteten virtuellen Lose wird keine Quittung ausgegeben und besteht kein Gewinnanspruch.

9.6 Falls der Teilnehmer nicht, wie im Allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande festgehalten, mit der Internet-Spielplattform verbunden und darauf identifiziert ist, wird er aufgefordert, dies zu tun. Andernfalls ist es unabhängig vom gewählten Spielmodus nicht

möglich, ein virtuelles Los auf dem Bildschirm anzuzeigen und zu spielen.

ARTIKEL 10

10.1 Wenn der Teilnehmer mit einem Klick auf die Taste « Spielen » den Kaufmodus gewählt hat, wird eine Bestätigungsseite angezeigt, die ihn darauf hinweist, dass er im Begriff steht, ein virtuelles Los zu erwerben. Er wird aufgefordert, diesen Kauf mit einem Klick auf die Taste « Kaufen » zu bestätigen.

10.2 Nach der Abgabe dieser Bestätigung erscheint auf dem Bildschirm ein gewähltes Vorausziehungslos.

10.3 Der Kauf eines virtuellen Loses erfolgt durch Belastung des virtuellen Portefeuilles des Teilnehmers mit dem Preis dieses Loses gemäss Art. 28 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande.

10.4 Sobald der Teilnehmer den Kauf seines virtuellen Loses gemäss Artikel 10.1 des vorliegenden Reglements bestätigt hat, wird der Preis des betreffenden Loses seinem elektronischen Portefeuille belastet, sofern das Guthaben auf dem Portefeuille des Teilnehmers zur Zahlung dieses Preises ausreicht. Spätere Annullierungen und Rückerstattungen des Kaufpreises sind nicht mehr möglich und das Informatiksystem der Loterie Romande stellt eine Spielquittung aus, deren Inhalt in Echtzeit an das zentrale Informatikverwaltungssystem der Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen der Loterie Romande übermittelt wird. Diese Spielquittung wird im Spielerkonto des Teilnehmers (Art. 12 bis 23 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande, nachstehend : « Spielerkonto ») unter den in Artikel 15.2 des vorliegenden Reglements angegebenen Rubriken gespeichert.

10.5 Falls das Guthaben im elektronischen Portefeuille des Teilnehmers zur Zahlung des Kaufpreises für das gewünschte Los nicht ausreicht, wird das Portefeuille nicht belastet ; es erfolgt kein

Kauf des gewünschten Loses (Art. 10.3 des vorliegenden Reglements).

ARTIKEL 11

11.1 Nach dem Kauf des virtuellen Loses deckt der Teilnehmer die Gewinnanzeiger auf, wie in den Spielregeln des besonderen Reglements für das betreffende Vorausziehungsspiel festgehalten ist, indem er auf die Bereiche des virtuellen Loses klickt, in denen die Gewinnanzeiger verborgen sind, oder indem er die Möglichkeit nutzt, alles automatisch aufzudecken. Um diese Option zu wählen, klickt der Teilnehmer auf die Taste « Auto » unten auf dem Los.

11.2 Das Spielergebnis wird augenblicklich angezeigt ; ein Dialogfeld informiert den Teilnehmer, ob sein virtuelles Los zu den Gewinnlosen gehört, sowie gegebenenfalls über die Höhe des Gewinns.

ARTIKEL 12

Während der gesamten Spieldauer erscheint unten auf dem Los eine Scheibe, die ein Zahnrad darstellt. Diese Scheibe gibt Zugang zu verschiedenen Optionen, unter anderem einer Informationsoption, unter der sich die Spielanleitungen befinden.

ARTIKEL 13

13.1 Der Teilnehmer kann nur ein einziges virtuelles Los auf einmal kaufen. Er kann jeweils ein weiteres virtuelles Los kaufen, sobald sämtliche Gewinnanzeiger des zuvor gekauften Loses aufgedeckt wurden und das Spielergebnis des betreffenden virtuellen Loses angezeigt wird.

13.2 Falls der Teilnehmer die Gewinnanzeiger des von ihm gekauften virtuellen Loses nicht bzw. nicht vollständig aufdeckt, erhält er vom System eine entsprechende Aufforderung, bevor weitere Käufe von virtuellen Losen auf der Internet-Spielplattform der Loterie

Romande erfolgen können. Dann erscheint am Bildschirm das gekaufte virtuelle Los, sodass der Teilnehmer die Aufdeckung der Gewinnanzeiger beginnen oder beenden kann.

13.3 Falls der Teilnehmer das Spielergebnis für das gekaufte virtuelle Los nicht am Kauftag aufgedeckt hat, wird es am folgenden Tag um 1.00 Uhr morgens automatisch aufgedeckt, und der etwaige Gewinn dem Teilnehmer gemäss Artikel 17 ff. des vorliegenden Reglements ausbezahlt.

13.4 Sobald die Gewinnanzeiger des gekauften virtuellen Loses vollständig aufgedeckt sind und das Spielergebnis dieses Loses bekannt ist, ist die Höhe des etwaigen Gewinns aus diesem virtuellen Los unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » verfügbar.

ARTIKEL 14

14.1 Jedes virtuelle Los trägt eine einmalige Identifikationszahl. Ausgenommen sind die virtuellen Testlose.

14.2 Diese einmalige Identifikationszahl steht auf der Spielquittung, die beim Kauf des virtuellen Loses generiert und unter der in Artikel 15.2 des vorliegenden Reglements angegebenen Rubrik aufbewahrt wird.

ARTIKEL 15

15.1 Die Spielquittung enthält insbesondere folgende Angaben :

- Identifikationszahl des gekauften virtuellen Loses ;
- Name des betreffenden Vorausziehungsspiels mit virtuellen Losen ;
- Zahlungsbestätigung über den Kaufpreis des virtuellen Loses ;
- Tag und Uhrzeit des Kaufes des virtuellen Loses.

15.2 Die Quittungen werden gemäss Art. 29 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele

der Loterie Romande unter der Rubrik « Meine Spiele und Wetten » des Spielerkontos des Teilnehmers aufbewahrt.

ARTIKEL 16

16.1 Die durch das Informatikverwaltungszentrum ausgestellten Spielquittungen für Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen der Loterie Romande stellen den Nachweis der Teilnahme an einem Spiel dar, solange ihre Identifikationszahl (Art. 14 des vorliegenden Reglements) deutlich lesbar ist.

16.2 Aus diesem Grund wird den Spielern empfohlen, ihre Spielquittung auszudrucken und sie an einem sicheren Ort aufzubewahren.

4 AUSZAHLUNG DER GEWINNE

ARTIKEL 17

Die Auszahlung der Gewinne aus virtuellen Losen und den zugehörigen Spielquittungen untersteht dem Allgemeinen Reglement der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande (Art. 30 bis 33).

ARTIKEL 18

18.1 Die Spielquittungen stellen den Nachweis der Teilnahme an einem Spiel dar, solange ihre Identifikationszahl (Art. 14 des vorliegenden Reglements) deutlich lesbar ist (Art. 16 des vorliegenden Reglements).

18.2 Für den Nachweis von Gewinnansprüchen ist allerdings die Erfassung der Transaktionen des Spielers (Kauf von Losen und etwaige Gewinne aus diesen Losen) im Informatikverwaltungssystem der Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen der Loterie Romande massgebend.

18.3 Ausserdem ist bei Abweichungen zwischen dem Spielergebnis gemäss den Gewinnanzeigen des Loses und dem Spielergebnis gemäss der im Informatiksystem diesem Los zugeordneten Identifikationsnummer Letzteres massgebend.

ARTIKEL 19

19.1 Die Sicherheit der Spiele und der Schutz aller Spieler lassen es nicht zu, dass Gewinne für Spielquittungen ausgezahlt werden, bei denen eine beliebige Angabe (Art. 15 des vorliegenden Reglements) nicht mit den unter derselben Identifikationszahl im Informatikverwaltungssystem der Vorausziehungsspiele mit

virtuellen Losen der Loterie Romande registrierten Angaben übereinstimmt (Art. 10.4 des vorliegenden Reglements).

19.2 In solchen Fällen hat der Inhaber der nicht übereinstimmenden Quittung nur Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises seines virtuellen Loses.

ARTIKEL 20

Nicht ausgezahlt werden Gewinne von Quittungen, deren Identifikationszahl (Art. 14 des vorliegenden Reglements) vom Informatikverwaltungssystem der Vorausziehungsspiele mit virtuellen Losen der Loterie Romande nicht gelesen werden kann, ganz gleich, aus welchem Grund sie unleserlich sind.

ARTIKEL 21

21.1 Gemäss Artikel 30.1 des Allgemeinen Reglements der über die Internet-Spielplattform zugänglichen Spiele der Loterie Romande werden Gewinne ausschliesslich an denjenigen Teilnehmer ausgezahlt, der Inhaber des Spielerkontos ist.

21.2 Die Loterie Romande ist somit sämtlicher Gewinnauszahlungsverpflichtungen enthoben, sobald eine entsprechende Auszahlung an den Inhaber des Spielerkontos erfolgt ist, auf welches die Spielquittung lautet.

ARTIKEL 22

22.1 Falls die Loterie Romande vor der Auszahlung von einem Streit um das Eigentum der Quittung Kenntnis erhalten sollte, kann sie die Zahlung aufschieben und dem Beschwerdeführer eine Frist vorgeben, um sein besseres Recht zu beweisen oder zu bestätigen, dass seine Beschwerde Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist.

22.2 Die Loterie Romande entscheidet ohne Berufungsmöglichkeit aufgrund der beigebrachten Belege. Leitet der Beschwerdeführer ein Gerichtsverfahren ein, wartet die Loterie Romande auf das definitive Urteil des Gerichts.

ARTIKEL 23

Auf die Gewinne sind nie Verzugszinsen zu zahlen, ganz gleich, aus welchem Grund sich ihre Auszahlung verzögert.

5 STREITFÄLLE

ARTIKEL 24

24.1 Jede Anfechtung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Spiels oder der Auszahlung der Gewinne ist schriftlich zu formulieren und an den Hauptsitz der Loterie Romande, CP 6744, 1002 Lausanne, zu senden.

24.2 Der Schriftsatz hat den Namen, Vornamen und die genaue Adresse des Absenders, die klare Darlegung des Streitgegenstandes sowie geeignete Belege, namentlich die betreffende Quittung und die einmalige Identifikationszahl des entsprechenden virtuellen Loses zu enthalten. Tatsächlich lassen sich strittige Transaktionen im Zentralspeicher nicht auffinden, solange die Identifikationszahl des betreffenden virtuellen Loses nicht vorliegt.

24.3 Die Anfechtungen sind spätestens sechs Monate nach Aufdeckung des mit dem virtuellen Los verknüpften Spielergebnisses abzuschicken (Art. 11 und 13.3 des vorliegenden Reglements).

24.4 Wird eine beliebige der in oben stehenden Artikeln 24.1 bis 24.3 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, wird die Beschwerde nicht berücksichtigt.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 25

Gemäss Artikel 4.2 des vorliegenden Reglements behält sich die Loterie Romande das Recht vor, das vorliegende Reglement abzuändern, vorbehaltlich der Zustimmung der Lotterie- und Wettkommission.

ARTIKEL 26

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

ARTIKEL 27

Das vorliegende Reglement tritt am 21. Dezember 2018 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum jedes denselben Gegenstand betreffende frühere Reglement.

ARTIKEL 28

Das vorliegende Reglement ist auf Französisch und Deutsch ausgestellt. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version gelten die französischen Texte.

Lausanne, Dezember 2018

SOCIÉTÉ DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE